

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Paritätischen Dienste Bremen gGmbH  
Außer der Schleifmühle 55-61  
28203 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Hilfen nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, für schwerbehinderte Personen, die im Rahmen des Akzent-Wohnens ambulant betreut werden.

1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX erbracht.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung gelten entsprechend.

## **2. Leistung**

2.1. In Ergänzung der gemeinsam mit den Pflegekassen vereinbarten Leistungskomplexe 1 bis 17 für die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung nach „§ 36 SGB XI können im Rahmen der Eingliederungshilfe zu Lasten des zuständigen Sozialhilfeträgers Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als Leistungskomplex 24 bewilligt werden. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, zu sichern und eine individuelle eigenverantwortliche Lebensführung zu erleichtern.

- **Leistungskomplex 24:** Hilfestellung und Begleitung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten, Teilnahme an kulturellen und sonstigen Veranstaltungen, Begleitung bei Spazierfahrten, Erhaltung sozialer Kontakte entsprechend des Bedarfes im Einzelfall. Die Unterstützung durch Familienangehörige oder sonstige nahestehende Personen ist nach der Besonderheit des Einzelfalls zu berücksichtigen.

## **3. Leistungsentgelt**

3.1 Die unter 2.1 genannten Leistungen werden nach effektiven Einsatzstunden wie folgt vergütet:

**30,72 € pro Leistungsstunde**

3.2. Voraussetzung für die Abrechnung der vereinbarten Entgelte ist eine Bedarfsfeststellung im Einzelfall und die entsprechende Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe (Amt für Soziale Dienste).

#### **4. Prüfungsvereinbarung**

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme begründen, stellt der Träger der Maßnahme dem Träger der Sozialhilfe auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

#### **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.09.2020** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweise Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Ein Anspruch auf Aufhebung und Neuverhandlung der Entgeltvereinbarung während der unter 5.1 genannten Vertragslaufzeit besteht nur bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der der Vereinbarung zugrundegelegten Annahmen.

5.4 Werden aufgrund gesetzlicher oder landesrahmenvertraglicher Änderungen die Leistungen und Vergütungen für diesen Leistungstypen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung nach Ziffer 5.2 bedarf es in diesem Fall nicht.

#### **6. Sonstiges**

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**

**Einrichtungsträger**

Im Auftrag:



